

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen

„Landesverband für karnevalistischen Tanzsport in Nordrhein-Westfalen e.V.“

Er hat seinen Sitz in Köln.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

Die Gemeinnützigkeit wurde vom Finanzamt Köln anerkannt.

Der Verband ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Verband ist der Zusammenschluss von Vereinen, die karnevalistischen Tanzsport (Garde-, Majoretten- Volks- und Schautänze) betreiben und ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben. Sein Zweck ist:

- a) den karnevalistischen Tanzsport zu pflegen und zu fördern,
- b) die Vereine durch Beratung und Schulungsmaßnahmen zu fördern,
- c) besonders die Jugendarbeit in den Vereinen zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

5. Zuwendungen an den Verband aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, der Sportorganisationen oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für vorgeschriebene Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verband setzt sich zusammen aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) fördernden Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind gemeinnützige Vereine, die karnevalistischen Tanzsport betreiben, sowie juristische Personen, die die in § 2 genannten Ziele fördern oder vertreten und natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vereine können nur ordentliches Mitglied werden, wenn sie Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V. (BDK) oder/und im Regionalverband Karnevalistischer Korporationen Rhein-Mosel-Lahn e.V. (RKK) sind.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Verbandes ideell und finanziell unterstützen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des karnevalistischen Tanzsport verdient gemacht haben.

§ 5 Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

1. Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes oder des Vorstandes eines ordentlichen Mitgliedes oder des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Bei der Abstimmung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Beendigung der BDK- oder RKK-Mitgliedschaft,
 - d) Auflösung eines Mitgliedsvereines oder einer juristischen Person,

- e) Tod.
- 4. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
- 5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Auszuschließenden.

Ausschließungsgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse,
- b) Zuwiderhandlungen gegen Interessen des Verbandes,
- c) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Verbandes zu fördern.
- 3. Die ordentlichen Mitglieder haben ihre Beiträge jeweils nach Erhalt der Beitragsrechnung, spätestens bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu bezahlen.
- 4. Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe dieses Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge für den Landessportbund (LSB) werden vom LSB angefordert. Die Beitragsrechnung ist unmittelbar nach Zustellung beim LSB zu begleichen. Der Jahresbeitrag für den „Landesverband für karnevalistischen Tanzsport in NRW e.V.“ wird bei bestehender Lastschrift eingezogen oder schriftlich angefordert.
- 5. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Organe des Verbande

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den in § 4 Abs. 1 genannten Mitglieder. Sie kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) im ersten Halbjahr jeden Jahres als ordentliche Mitgliederversammlung
 - b) auf Antrag von mindestens 1/3 der Anzahl der ordentlichen Mitglieder als außerordentliche Mitgliederversammlung, wobei der Antrag die Angabe des Zweckes und der Gründe der einzuberufenden Mitgliederversammlung enthalten muss.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens 4 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer kürzeren Frist von mindestens 2 Wochen gemäß § 8 Abs. 2b einberufen werden, wenn es den Zweck erfordert.
5. Stimmrechte der Mitglieder:

Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied haben je eine Stimme. Ordentliche Mitglieder können der Anzahl ihrer Garden entsprechend die gleiche Anzahl von Delegierten zur Mitgliederversammlung entsenden. Stimmrecht hat immer nur ein vom Mitgliedsverein bestimmter Delegierter - mit einer Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfasst. Gleiches gilt für Wahlen. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Verbandes von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden,
 - c) Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters,
 - d) Bericht der Kassenrevisoren,
 - e) Entlastung des Vorstandes,

- f) Wahl des Vorstandes,
 - g) Wahl von zwei Kassenrevisoren,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - j) Beratung und Beschlussfassung der Anträge.
8. Anträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen (Poststempel).
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Ansonsten wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
10. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Zum Vorstand gehören:
- a) der Vorsitzende,
 - b) 5 gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Jugendwart
 - e) der Sportwart
 - f) der Schriftführer
 - g) zwei weitere Mitglieder, denen vom Vorstand jeweils ein bestimmter Aufgabenbereich zugewiesen wird.
2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch
- den Vorsitzenden und
 - die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Diese sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Vereinsintern wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch eine stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens 2 Tagen einzuberufen. Die Einberufung kann schriftlich, telefonisch oder telegrafisch ohne Angaben der Tagesordnung erfolgen.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er kann hierzu Ausschüsse bilden, die von einem Mitglied des Vorstandes zu leiten sind.
6. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
7. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann dieser einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.
8. In den Vorstand können nur Mitglieder des Verbandes gewählt werden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung und Schlussbestimmung

die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung muss in der den Mitgliedern fristgerecht zugestellten Tagesordnung enthalten sein.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.